



Alexander Weigert
Vorstand, Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer
bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

während der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen digital aufgerüstet. Das ist gut. Weniger gut ist, dass Cyberangriffe bereits bei 86 Prozent der Unternehmen in Deutschland einen Schaden verursacht haben. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung des Branchenverbands der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche Bitkom e. V. Gerade Ransomware-Angriffe sind besorgniserregend und treffen Betriebe aller Branchen und Größen. Die Schäden durch Erpressung, durch den Ausfall von Systemen oder wegen der Störung von Betriebsabläufen sind seit 2019 um 358 Prozent gestiegen. In unserem Schwerpunktthema ab Seite 4 erfahren Sie, wie Sie die Gefahren eindämmen können und warum ein Risikomanagement-System wichtig ist.

Der vegane Vollsortimenter Veganz ging im November 2021 an die Börse, begleitet von unseren Ecovis-Kollegen in Berlin (Seite 8). Was viele vielleicht anders erwartet hätten: Geistiges Eigentum ist in China gut geschützt und die Bußgelder bei Verstößen sind hoch. Wie Schutzrechte in China anzumelden sind, erfahren Sie ab Seite 12. Eine Stiftung als Nachfolgeregelung einsetzen ist nicht ganz unproblematisch. Wer die Details kennt, kann bei diesem Modell steuerliche Vorteile nutzen (Seite 14).

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der ECOVIS-red-Leserumfrage. Ihr positives Feedback freut uns sehr. Über 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden die Texte gut verständlich und prägnant. Es gab zehn Gepp's Feinkostpakete zu gewinnen. Die Pakete sind bereits verschickt.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.
Ihr

Alexander Weigert

Inhalt

3 Kurz notiert

Aktuelles aus Steuern und Recht

4 Cyberangriff

Gestohlene Daten, lahmgelegte IT und Lösegeldforderungen: Nur mit Wachsamkeit und einer gut aufgestellten IT lässt sich die Gefahr einer drohenden Cyberattacke verringern



7 Innovation

Der Management-Berater Pero Mičić weiß, auf welche Fähigkeiten es bei Mitarbeitern künftig ankommt

8 Erfolgsgeschichte: Veganz Group AG

Das Berliner Unternehmen stellt Lebensmittel nur aus Pflanzen her. Seit November 2021 ist es an der Börse

10 Whistleblower-Richtlinie

Beschäftigte können jetzt Missstände in Unternehmen anonym über ein Meldesystem melden

11 Gesellschafterdarlehen

Der Bundesfinanzhof hat geklärt, wie die Zinsen bei konzerninternen Finanzierungen zu berechnen sind

12 Schutz des geistigen Eigentums

Wie Unternehmen ihre Rechte an Erfindungen in China schützen können

14 Familienstiftung

Bei einer Nachfolgeregelung an eine Stiftungsgründung denken kann sich steuerlich lohnen

16 Meldungen

Umsatzsteuerliche Organschaft; Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; Grundsteuererklärung

Angestellt oder selbstständig? Wie das neue Statusfeststellungsverfahren funktioniert



Seit 1. April 2022 gibt es ein neues Statusfeststellungsverfahren.

Was Unternehmen beachten sollten und wie sie es nutzen können, fasst Andreas Islinger, Steuerberater und Leiter der Rentenberatung bei Ecovis, zusammen. Und er weiß auch, wie Unternehmen damit bares Geld sparen. Mehr dazu lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/pressemeldungen/angestellt-oder-selbststaendig-wie-das-neue-statusfeststellungsverfahren-funktioniert/>



Umsatzsteuer bei Aufsichtsräten

Zum 1. Januar 2022 endete die Übergangsvorschrift für die Umsatzbesteuerung von Aufsichtsräten. Galten Aufsichtsräte bisher in der Umsatzsteuer generell als selbstständig, ist mit dieser Praxis seit Beginn des Jahres 2022 Schluss. Nun kommt es für die Frage der Selbstständigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds und damit auch für die Umsatzsteuerpflicht seiner Tätigkeit darauf ab, ob er ein Vergütungsrisiko trägt oder eine Festvergütung erhält. Nur beim Vergütungsrisiko gilt der Aufsichtsrat noch als selbstständig und somit als umsatzsteuerpflichtig.



E-Dienstwagen: Welche Steuervorteile es gibt

Dank attraktiver Förderung boomen E-Autos in Deutschland – auch als Firmenwagen. Und mit ihnen die Wallboxen. Doch was müssen Unternehmen und Angestellte bei der Anschaffung einer Ladestation und beim Betanken mit Strom steuerlich beachten? Die Details dazu erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/e-dienstwagen-welche-steuervorteile-es-gibt/>



Umsatzsteuer bei Grundstücksgeschäften

Ein Grundstückskauf ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Denn dafür fällt Grunderwerbsteuer an. Für Unternehmer ist es oft günstiger, auf diese Steuerbefreiung zu verzichten. Grund: Der Vorsteuerabzug geht bei einem steuerbefreiten Verkauf verloren und die Kosten erhöhen sich. Will ein Käufer auf die Steuerbefreiung verzichten, ist das in der ersten notariellen Urkunde einzutragen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits vor Jahren klargestellt. Nun musste er entscheiden, ob und bis wann ein Käufer den Verzicht auf die Steuerbefreiung widerrufen kann. In einer aktuellen Entscheidung stellte der BFH fest, dass ein Widerruf so lange möglich ist, wie der entsprechende Steuerbescheid des Erwerbsjahres noch änderbar ist. Ein Widerspruch kann dann oft noch Jahre nach dem Verkauf erfolgen. Denn Umsatzsteuerbescheide ergehen in der Regel unter einem Änderungsvorbehalt (Urteil vom 2. Juli 2021, XI R 22/19).

Diese Rechtsprechung ist vorteilhaft, wenn sich später herausstellt, dass sich die Nutzung in geplanter Form nicht realisieren lässt und der Käufer – zumindest teilweise – erhaltene Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen muss. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn statt der steuerpflichtigen Vermietung, etwa an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Käufer steuerfrei an eine Arztpraxis vermietet. Allerdings fordert das Finanzamt beim Verkäufer wiederum seine ursprünglich geltend gemachte Vorsteuer ein. Und dieser wird sich die Mehrbelastung wieder vom Käufer holen. Da sind Ärger und Zivilprozesse vorprogrammiert.



SCHWERPUNKT
Cyberangriff
Unternehmen vor massiven
Schäden schützen

Cyberangriff

Durch welche Türen die Angreifer kommen

Sie stehlen Daten, legen IT-Systeme lahm oder fordern Lösegeld:

Alle fünf Minuten gibt es in Deutschland eine Cyberattacke. Erfolgt ein Angriff, ist der Schaden meist hoch.

Bei Datenschutzverletzungen drohen dem geschädigten Unternehmen teils massive Bußgelder.

Mittelständische Unternehmen sind die Treiber der deutschen Wirtschaft. Sie sind oft innovativ und haben eine starke Marktposition – und sind daher ein beliebtes Ziel von Cyberattacken. Einen Angriff von außen erlebte auch die MediaMarktSaturn Holding. Anfang November 2021 gelang es Cyberkriminellen, die Server des Unternehmens mit einem Verschlüsselungstrojaner zu attackieren. Dazu verwendeten die Hacker die Ransomware Hive. Die Filialen konnten zwar offen bleiben, die Auswirkungen waren dennoch massiv: Kassen und Warenwirtschaftssysteme waren betroffen, Kunden konnten nur noch mit Bargeld zahlen. Warenbestellungen, Retouren und Abholungen waren nicht mehr möglich.

Viele mittelständische Unternehmen glauben, dass sie nicht im Fokus von Cyberkriminellen stehen, weil sie nicht bekannt oder so bedeutend sind wie große Konzer-

ne. Dies führt dazu, dass sie allzu oft den Schutz vor Cyberattacken vernachlässigen. „Hacker wissen das und greifen diese Unternehmen gezielt an, weil sie von diesen wenig Gegenwehr erwarten“, sagt Alpar Fendo, Senior Manager der Independent Consulting & Audit Professionals GmbH, ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe, aus Berlin. Wer seinen Betrieb gegen diese Angriffe schützen will, muss verstehen, wie sie ablaufen und über welche verschiedenen Wege die Angreifer in die IT der Firmen gelangen können.

Diese Wege nutzen Cyberkriminelle

„Cyberkriminelle sind technisch auf sehr hohem Niveau. Unternehmen kommen häufig mit dem Nachrüsten ihrer IT kaum nach“, sagt Fendo. Denn die Wege, die die Angreifer nutzen, sind äußerst vielfältig. Dazu gehört beispielsweise Schadsoftware, die häufig per E-Mail, über Datenspeicher,

etwa USB-Stick, über Smartphones oder via Internet in die IT kommt. Oder die Angreifer dringen über Social Engineering ein, bei dem sie Mitarbeiter ausspionieren, oder über Webserver-Angriffe, bei denen sie beispielsweise eine E-Commerce-Website lahmlegen und Lösegeld erpressen. Aber auch ein Einbruch via Fernwartung oder Sabotage frustrierter und entlassener Mitarbeiter spielt eine nicht unbedeutende Rolle.

Die Top 3 der Angriffsarten

Schon aus der Auswahl der Angriffe lässt sich erkennen, dass besonders bei Schadsoftware die Bandbreite groß ist. Häufig genutzte Angriffsarten sind Malware, Trojaner und Ransomware.

- **Malware** sind Computerprogramme, die meist unbemerkt eine entsprechend manipulierte Website aufrufen und im Hintergrund Schadsoftware auf dem Computer installieren. Die meisten Schäden

Foto: ©greenbutterfly, AdobeStock.com



im Unternehmen entstehen durch solche Schadsoftware, die Computer, Passwörter oder Unternehmensdaten manipuliert, ausspäht oder sie durch Verschlüsselung unbrauchbar macht.

- **Trojaner:** Das sind getarnte Programme, die dem Anwender eine nützliche Funktion vorspiegeln. Sie geben zum Beispiel an, nicht mehr gebrauchte Dateien aufzuräumen oder den Computer schneller zu machen.
- **Ransomware** ist Schadsoftware, die oft als schädlich erkennbar ist, denn Betroffene werden aufgefordert, Lösegeld mit virtueller Währung, etwa Bitcoins, zu zahlen. Diese Währung ermöglicht eine anonyme Zahlung über das Internet. Ransomware kommt meist über E-Mails und blockiert den Zugriff auf Dateien oder Programme. Sie verschlüsselt Dateien und macht diese unbrauchbar. Wird gezahlt, erhalten die Attackierten – zumindest häufig – einen Code, mit dem sich die Daten entschlüsseln lassen.

Die Folgen eines Cyberangriffs

Erfolgte ein Angriff, kann das unterschiedliche Konsequenzen haben. Hackt sich ein Angreifer beispielsweise in einen Webshop ein und verändert die dort genannten Preise, kann das massive wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen haben. Zum einen sind die Kunden, die beispielsweise zu sehr günstigen Konditionen bestellt haben, zu informieren. Zum anderen ist das System zu durchleuchten, wo genau die Schwachstelle liegt, die der Angreifer ausnutzte.

Gravierende Folgen hat es auch, wenn sich Cyberkriminelle in die Buchführung eines Unternehmens einhacken und in ihrem Namen etwa Rechnungen an Kunden verschicken. Auch in diesem Fall sind verschiedene Schritte nötig, um den Schaden zu beheben. Diese Angriffe betreffen nicht nur den Vertrauensverlust bei Kundinnen und Kunden. Sie wirken sich auch direkt auf die Abschlussprüfung im Unternehmen aus (siehe Kasten Seite 6).



„Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für die Gefahren von Cyberattacken.“

Alpar Fendo

Senior Manager, Independent Consulting & Audit Professionals GmbH, ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe, Berlin

Wie lässt sich die IT schützen?

Eine der wichtigsten Maßnahmen, die Unternehmens-IT vor Cyberangriffen zu schützen, sind regelmäßige Updates aller verwendeten Betriebssysteme. „Da Unternehmen Windows-Rechner weltweit am häufigsten verwenden, ist deren Betriebssystem ein besonders beliebtes Ziel von Cyberkriminellen“, weiß Fendo. Geschulte IT-Fachkräfte oder entsprechend qualifizierte externe Dienstleister müssen sich über aktuelle Bedrohungen auf dem Laufenden halten.

Nicht zuletzt sind regelmäßige Updates der Anwenderprogramme erforderlich. Sind diese beispielsweise von Microsoft, lassen sich dessen Office-Programme sowie das Betriebssystem automatisch aktualisieren. Für andere Anwendungen muss die Unternehmens-IT entscheiden, wann und wie oft

Cyberattacke: Was Ihre Mitarbeitenden wissen sollten

Unternehmer sollten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Cybersicherheit sensibilisieren und entsprechend informieren und schulen.

- Festlegen, wie sichere Passwörter für Firmenapplikationen oder E-Mails zu erstellen und zu verwenden sind.
- Im sicheren Umgang mit in E-Mails enthaltenen externen Links zu fremden Websites oder mit Dateianhängen schulen.
- Exakt definieren, wie private oder fremde Speichermedien einzusetzen oder zu vermeiden sind.
- Genau erklären, was beim Social Engineering abläuft und wie es zu erkennen ist.

sie auf den neuesten Stand zu bringen sind. „Es ist sinnvoll, immer die aktuellen Versionen von Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen einzusetzen, weil für sie schneller wichtige Sicherheits-Updates zur Verfügung stehen“, erklärt Fendo. „Anbieter versorgen ältere Versionen oft erst verzögert oder gar nicht mehr mit Updates.“

IT-Verantwortliche versäumen es häufig, gute Antivirenprogramme zu installieren. Diese werden oft täglich oder sogar stündlich mit neuen Informationen über Schädlinge versorgt. „Eine 100-prozentige Sicherheit, dass die Programme auch wirklich alle Schädlinge zuverlässig erkennen, gibt es aber nicht“,



Sie haben Fragen?

- Wer ist zu informieren, wenn eine Cyberattacke erfolgt ist?
- Wie kann sich ein Angriff von außen auf die Rechnungsprüfung auswirken?
- Wie lassen sich Cyberattacken verhindern?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com

weiß Fendo. Darüber hinaus sind Desktop Firewalls eine wichtige Ergänzung zu Antivirenprogrammen. Entscheidend ist: Erfahrene IT-Fachkräfte müssen diese korrekt und auf die Unternehmens-IT bezogen einstellen. Und nicht zuletzt sollten Unternehmen ihre Beschäftigten für Cybersicherheit sensibilisieren und schulen (siehe Seite 5).

Risiken definieren und dokumentieren
Ungeachtet der technischen Umsetzung, um Angriffe auf die Unternehmens-IT zu vermindern, sollten Betriebe ein Risikomanagement-System einrichten. Wollen sie etwa eine Versicherung abschließen, müssen sie nachweisen, dass ein Risikomanagement-System eingerichtet ist. Sie bekommen sonst, beispielsweise wegen eines Produktionsausfalls, keine Kosten ersetzt.

Zusammen mit der Geschäftsleitung sollten IT-Verantwortliche Notfallmaßnahmen dokumentieren und im Unternehmen kommunizieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch externe Dienstleister müssen ihre Verantwortlichkeiten genau kennen. Dann können sie notwendige Aufgaben, die sich nach einem Angriff ergeben, nach vorgegebenen Prioritäten abarbeiten. Folgende Themen sind dabei zu berücksichtigen:

- Welche Risiken gibt es und wie ist das jeweilige Bedrohungspotenzial zu bewerten?
- Welche Auswirkungen hat ein Angriff auf das Unternehmen? Ist er existenzbedrohend oder nur marginal?

- Welche Kunden, Partner und Behörden sind zu informieren?
- Ist es erforderlich, das Firmennetzwerk zeitweise vom Internet abzukoppeln?
- Sind betroffene Computer und Server zu isolieren, um eine weitere Ausbreitung von Schadsoftware über das Firmennetz zu verhindern?
- Stehen Backups für die Software und Datenwiederherstellung zur Verfügung? Sind diese separat aufbewahrt und vom Firmennetz und vom Internet isoliert gespeichert, sodass sie vor Schadsoftware geschützt sind?
- Ist die IT gegen Stromausfall, Feuer oder Wasserschäden, gegen Einbruch oder Diebstahl gesichert? Verwenden alle Beteiligten sichere Verschlüsselungsverfahren für sensible und vertrauliche Firmen- und Kundendaten?

Ein gutes und umfassendes Risikomanagement dient nicht nur dem eigenen Gewissen. Es ist vom Gesetzgeber vorgegeben und geregelt. Insbesondere Betreiber kritischer Infrastruktur (KRITIS) sind von diesem Gesetz erfasst. Zu diesen Unternehmen zählen beispielsweise Strom-, Gas- oder Wasserversorger, Gesundheitsunternehmen oder Transport- und Verkehrsbetriebe. „Alle Maßnahmen eines guten IT-Managements dienen dazu, den Geschäftsbetrieb schnell wiederherzustellen, um Kosten zu verringern sowie Kunden und Lieferanten zu schützen“, sagt Fendo. ●

Ornungsgemäße Buchführung:

Was bedeutet ein Cyberangriff für Rechnungslegung und Abschlussprüfung?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat dargestellt, dass die Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der relevanten Daten ist. Um die IT-Infrastruktur, IT-Anwendungen und IT-gestützten Geschäftsprozesse ausreichend zu schützen, muss Sicherheit gewährleistet sein.

Authentizität: Informationen stammen aus einer vorgegebenen Quelle; es existiert eine eindeutige Zuordnung zum Verursacher. Es muss klar sein, wer Daten erfasst hat.

Autorisierung: Bearbeitung und Weitergabe von Informationen oder Geschäftsvorfällen erfolgen nur durch Berechtigte, also autorisierte Personen.

Vertraulichkeit: Kein Unbefugter kann auf Informationen zugreifen und diese lesen. Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Verbindlichkeit: Die Quelle der Informationen, also das Unternehmen, kann deren Sendung nicht abstreiten.

Verfügbarkeit: Informationen sind dann verfügbar, wenn sie benötigt werden. Die Voraussetzung hierfür sind funktionsfähige Ressourcen.

Nach einem Angriff können

- Daten manipuliert oder nicht mehr verfügbar sein,
- Abrechnungsdaten, etwa beim Web-Shop, nicht korrekt oder Bestellpreise falsch sein,
- Mengen nicht mehr stimmen.

Treffen diese Punkte zu, ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gefährdet. Dann stimmen Abrechnungen und Berechnungen nicht mehr. Und wenn die Ordnungsmäßigkeit nicht mehr gegeben und – im schlimmsten Fall – nicht mehr herzustellen ist, können Wirtschaftsprüfer keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke ausstellen.



Innovation

Gefragte Fähigkeiten für eine erfolgreiche Zukunft

Für acht von zehn Unternehmen hat die Digitalisierung während der Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen. Was das für die Arbeitswelt und die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet, erklärt Managementberater und Vorstand der FutureManagementGroup AG Pero Mičić.

Herr Mičić, die Digitalisierung hat Fahrt aufgenommen, auch bedingt durch die Corona-Pandemie. Das hat die Arbeitswelt für viele Beschäftigte quasi ohne Vorwarnung verändert. Wo sehen Sie im Moment in den Unternehmen die größten Hürden bei der Digitalisierung?

Die größte Hürde ist die Schwierigkeit, Gewohnheiten und eingefahrenes Denken zu verändern. Technisch gibt es so gut wie keine Schwierigkeiten.

Die Digitalisierung von Geschäftsprozessen ist das eine. Richtig bedrohlich für viele ist das Thema künstliche Intelligenz (KI). Müssen Mitarbeiter befürchten, dass sie überflüssig werden? Dass die Maschine sie ersetzt und ihre Arbeit übernimmt?

Kurz gesagt, ja. Künstliche Intelligenz wird nach und nach auch alles das können, was der Mensch an kognitiven Fähigkeiten hat. Und Robotik wird alles können, was der Mensch an physischen Fähigkeiten hat. Aber was KI und Roboter können, sind zum größten Teil spezialisierte Aufgaben. Man spricht von Artificial Narrow Intelligence (Narrow AI), also von schmaler oder schwacher KI. Zudem wird mehr Arbeit, die bisher Menschen erledigt haben, von den intelligenten Maschinen erledigt. Aber selten werden ganze Jobs überflüssig, eher einzelne Teilaufgaben und Funktionen. In der Summe wird KI einen Teil der alten Arbeitsplätze kosten. Es werden auch neue Arbeitsplätze entstehen, vermutlich in ähnlichem Umfang. Diese Arbeiten werden deutlich höhere Qualifikationen erfordern. Viele Menschen mit

eher geringeren Qualifikationen werden nicht so schnell umlernen können oder nicht wollen.

Wo ist der Mensch gefragt, wenn die intelligente Maschine Aufgaben besser und schneller lösen kann?

Der Mensch beherrscht die Breite und kann mit Komplexität besser umgehen. Zumindest noch einige Jahrzehnte lang. Der Mensch setzt die Ziele und bestimmt die Aufgaben. Und auch die Werte. KI und Robotik bleiben für uns weiterhin Werkzeuge, wenn auch unvorstellbar leistungsfähige. Langfristig müssen wir natürlich aufpassen, dass wir die Chefs der intelligenten Maschinen bleiben, wenn die allgemeine künstliche Intelligenz entsteht. Aber das dauert noch ein paar Jahrzehnte.

Wie sehen die neuen Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus? Welche Fähigkeiten oder Qualifikationen müssen sie künftig mitbringen?

Wir dürfen und müssen uns darauf konzentrieren, exzellente Menschen zu werden und zu sein. Das ist die wichtigste Qualifikation für die Zukunft. Dazu gehören unter anderem Fähigkeiten wie emotionale Intelligenz, Kommunikationsfähigkeit, logisches Denken und Verhalten, Selbstführung, Veränderungsfähigkeit sowie ethisches Verhalten und Unternehmertum.

Was sollten Chefinnen und Chefs tun, um verunsicherte Beschäftigte in der sich wandelnden Arbeitswelt „mitzunehmen“?

Das Wichtigste ist, ein positives Zukunftsbild mit den Teams zu entwickeln. Wenn Menschen auf eine gemeinsame Vision hinarbeiten, haben sie mehr Freude und leisten auch mehr.

Gibt es Grund dazu, optimistisch zu sein?

Solange Menschen noch Probleme und Wünsche haben, wird uns insgesamt die Arbeit nicht ausgehen. Die meisten jungen Menschen werden in ihrem Leben in Berufen und Jobs arbeiten, die wir heute noch gar nicht kennen. ●

Zur Person



Dr. Pero Mičić wurde 1967 in Belgrad geboren. Er ist Autor, Referent und Managementberater sowie Vorstand der FutureManagementGroup AG, die er 1991 gründete. Mičić entwickelte das Eltviller Modell des Zukunftsmanagements, das Zukunft und Strategie vollständig und aufeinander abgestimmt umfasst.

www.futuremanagementgroup.com/de/



Ob Grillspieß, Ente oder Fischstäbchen: Veganer kommen bei Veganz geschmacklich auf ihre Kosten – und das ganz ohne Fleisch.

Erfolgsgeschichte: Veganz Group AG

Umweltschutz, der schmeckt

Der Börsengang eröffnet der Veganz Group AG, die rein pflanzenbasierte Lebensmittel herstellt, ganz neue Möglichkeiten. Im zweiten Halbjahr 2022 startet in der neuen Fertigungsstätte die Herstellung von Käse-, Fisch- und Fleischersatzprodukten. Im Visier sind vor allem die Fleischesser.

Die Zahl der Veganer und Vegetarier wächst. Die weitaus meisten Menschen essen zwar noch Fleisch, Fisch, Wurst und Käse. Doch aus Rücksicht auf Umwelt und Klima verzichten immer mehr von ihnen zumindest zeitweise darauf. Diese Flexitarier hat Veganz im Blick. „Alle Menschen müssen essen, aber so wie bisher kann es nicht weitergehen“, sagt die Finanzvorständin Alexandra Vázquez Bea des Berliner Unternehmens. Veganz zeigt nicht mit dem Finger auf Fleischesser, sondern will sie überzeugen – nicht nur aus Umweltgründen, sondern auch weil es schmeckt.

Das Marktforschungsinstitut Absolute Markets Insights prognostiziert dem globalen Markt für vegane Lebensmittel eine zukünftige jährliche Wachstumsrate von bis zu 11,4 Prozent. Um diesen riesigen Markt zu erschließen, ist Veganz Anfang November 2021 als erstes rein pflanzenbasiertes Food-

Unternehmen Europas an die Börse gegangen. 120 Produkte hat der Multi-Kategorie-Anbieter im Sortiment.

Eigene Produktionsstätte im Bau

Ein Teil der knapp 34 Millionen Euro, die Veganz aus dem Börsengang eingenommen hat, fließt in eine 10.000 Quadratmeter große Fabrik, die gerade in Werder (Havel) bei Berlin entsteht. „Wir konzentrieren uns hier ab der zweiten Jahreshälfte auf die Fertigung von Käse-, Fisch- und Fleischalternativen. Die anderen Produkte aus unserem Sortiment lassen wir weiterhin über externe Produzenten herstellen“, sagt Finanzvorständin Vázquez Bea.

Die neue Fertigung ist dringend nötig. Denn die 200 Quadratmeter große „Käsemanufaktur“ im Herzen Berlins platzt aus allen Nähten. Bei Veganz sind allein zwölf Mitarbeiter mit der Rezept- und Produktentwicklung beschäftigt.



„Es ist toll zu sehen, wenn ein Start-up an die Börse geht.“

Ralph Riese

Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in Berlin

Veganz arbeitet mit der TU Berlin, dem Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik und anderen Partnern zusammen. Und es geht auch um die Sicherstellung einer klimaneutralen Rohstoffversorgung. Derzeit kommen mehr als zwei Drittel der Rohstoffe aus Deutschland und der Schweiz.



Finanzvorständin der Veganz AG: Alexandra Vázquez Bea

Fotos: ©Veganz AG

Ganz neu ist der Ei-Ersatz in Form einer pflanzenbasierten Stangenei-Alternative. „Das schmeckt wie hart gekochte Hühner-eier“, sagt Vázquez Bea. Auch an einem Rührei-Ersatz und an Marinekulturen aus Algen als Fischalternative arbeitet das Unternehmen aktiv. „Und Fleischersatz ist bei uns ein Riesenthema“, sagt Vázquez Bea.

Wie alles begann

Die Geschichte des Unternehmens ist kaum mehr als zehn Jahre alt. CEO Jan Bredack war vorher ein Spitzenmanager in der Auto-industrie. Nach einem Burnout krepelte er sein Leben komplett um – beruflich wie privat – und wurde zum Veganer. 2011 gründete er Veganz, das zunächst als vegane Supermarktkette startete.

Heute hat Veganz noch drei eigene Märkte, aber viele Produkte unter einer eigenen Marke. Ganz neue Zielgruppen erschließt eine Kooperation mit einem der führenden Catering- und Gastronomiekonzerne Aramark, der viele Stadien oder Kantinen beliefert. Beim Fußballclub RB Leipzig gibt es neben der obligatorischen Currywurst auch vegane Spezialitäten von Veganz. Von der kommenden Saison an erhalten Stadionbesucher nur noch vegane Speisen. „Wenn es den Fans schmeckt, dann greifen sie auch im Supermarkt zu unseren Produkten“, glaubt Vázquez Bea. Neue Kundengruppen könnte auch die Kooperation mit einer großen Backkette erschließen. Da gibt es schon zehn Produkte von Veganz – vom Croissant bis zur Pizzastange.

Investoren handeln zusehends nachhaltig

Auch bei Finanzinvestoren hat die Finanzvorständin großes Interesse festgestellt. „Nachhaltigkeit und Gesichtspunkte von Environment Social Governance (ESG) spielten in jedem Investorengespräch eine große Rolle“, erklärt sie. Das Unternehmen gewann viele institutionelle und private Investoren. Nun ist die gezielte Expansion ins Ausland geplant. „Wir sind zwar schon in 28 Ländern präsent, erzielen aber noch 93 Prozent unseres Umsatzes im deutschsprachigen Raum“, sagt Vázquez Bea. Im Visier seien die Gastronomiegroßmächte Frankreich, Italien und Spanien. Die Niederlande und Skandinavien will Veganz als bestehende Absatzmärkte weiter ausbauen.

Bereits seit 2017 arbeitet Veganz mit Ecovis-Wirtschaftsprüfer Ralph Riese aus Berlin zusammen. Er testiert die Jahresabschlüsse und hat den Börsengang begleitet. „Das war eine echte Herausforderung für uns alle. Aber dieses Mandat ist für mich auch eine Herzensangelegenheit“, sagt Riese. Und Vázquez Bea ist voll des Lobes: „Ralph Riese hat das Unternehmen in der Tiefe verstanden und kennt es perfekt. Er denkt unternehmerisch und bringt viel Erfahrung mit, die für ein junges Unternehmen wie Veganz sehr hilfreich ist. Da gibt es viel Vertrauen in beide Richtungen.“

Über die Veganz Group AG

Ex-Daimler-Manager Jan Bredack gründete Veganz 2011 in Berlin als vegane Supermarktkette. Seit 2015 entwickelt das Unternehmen unter dem eigenen Namen vegane Produkte. Das aktuelle Portfolio umfasst rund 120 Produkte in 17 Kategorien und ist in mehr als der Hälfte aller europäischen Länder und in mehr als 22.000 Points of Sale weltweit erhältlich. Seit November 2021 ist Veganz börsennotiert und beschäftigt rund 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Veganz erweitert das Produktportfolio kontinuierlich um hochwertige, innovative Artikel und verbessert stetig die nachhaltige Wertschöpfungskette. Für dieses Engagement wurde Veganz in einem exklusiven „Handelsblatt“-Ranking 2021 zur innovativsten Lebensmittelmarke Deutschlands gewählt. www.vegan.de

Hinweisgebersystem wird für Unternehmen Pflicht

Die EU will Whistleblower besser schützen. Deshalb müssen die EU-Mitgliedstaaten die Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Um welche Missstände und Verstöße geht es? Was muss ein Hinweisgebersystem leisten und ab wann müssen Unternehmen das umsetzen?

Mit der Richtlinie will die EU Hinweisgeber vor arbeitsrechtlichen oder anderen Konsequenzen schützen, wenn sie Missstände aufdecken. Deshalb ist sicherzustellen, dass Beschäftigte Hinweise frühzeitig und anonym an eine glaubwürdige Stelle übermitteln können. Dabei geht es um jeden Verdacht von Verstößen gegen steuerrechtliche, abfallrechtliche oder tierschutzrechtliche EU-Vorschriften, gegen die Datenschutzgrundverordnung, gegen Wettbewerbs-, Vergabe- oder Verbraucherrechte. „Hinweisgeber sollen solche Verstöße weitergeben können, ohne Angst vor Repressionen“, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Axel Keller in Rostock, und „gleichzeitig soll das System Unternehmen vor falschen Anschuldigungen schützen.“

Wer jetzt wie handeln muss

Unternehmen, Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, ein Hinweisgebersystem selbst einzurichten oder anzubieten. Wer die Richtlinie wann umsetzen muss, hängt von der Mitarbeiterzahl des Betriebs ab:



Sie haben Fragen?

- Welche Kriterien muss ein Hinweisgebersystem erfüllen?
- Was kostet es, die Hinweisgeberstelle über einen Drittanbieter zu realisieren?
- Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn Unternehmen die Whistleblower-Richtlinie nicht umsetzen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com



„Ein Hinweisgebersystem ist nicht nur lästige Pflicht. Nutzen Sie es als Chance für Verbesserungen.“

Axel Keller

Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock

- 250 oder mehr Beschäftigte: Bereits seit 17. Dezember 2021 ist eine Hinweisgeberstelle bereitzuhalten.
- 50 bis zu 249 Beschäftigte: Der Einführungsstermin ist strittig. Laut EU-Richtlinie war der Stichtag zur Einführung der 17. Dezember 2021. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung war allerdings eine Verlängerung bis 17. Dezember 2023 geplant.
- Weniger als 50 Beschäftigte: Eine eigene Hinweisgeberstelle ist nicht erforderlich.

„Wir empfehlen auch kleinen Betrieben, einen eigenen Meldekanal anzubieten. Mitarbeiter können sich sonst nur an externe behördliche Meldestellen wenden. Dann haben Unternehmen aber keinen Einfluss mehr auf die Aufarbeitung“, warnt Keller.

Hinweisgebersysteme Dritter nutzen

Unternehmen müssen kein eigenes Hinweisgebersystem einrichten. Sie können auch Portale nutzen, über die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hinweise geben können (siehe Kasten). Unternehmen, die ein Hinweisgebersystem einrichten, müssen darauf achten, dass das System

- Hinweise entgegennimmt,
- Hinweise aufklärt und verfolgt,
- spätestens zwölf Wochen nach Eingang der Information eine Antwort an Hinweisgeber gibt.

Egal um welche Verstöße es sich handelt, seien es Beschwerden wegen des Verdachts auf Korruption oder Geldwäsche oder über Belästigungen und Diskriminierung: Erfahren Unternehmen rechtzeitig von Missständen, können sie diese aufarbeiten, beseitigen und damit ihr Compliance-Management verbessern.



Hinweisgebersystem: Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der EU-Richtlinie

Wollen Sie das Hinweisgeberportal von Ecovis nutzen?

Hier finden Sie weitere Informationen:

<https://www.ecovis.com/datenschutzberater/meldestelle/>



Möchten Sie aufgrund rechtlicher Vorgaben darüber hinaus Compliance-Richtlinien in Ihrem Unternehmen verankern?

<https://www.ecovis.com/wirtschaftsstrafrecht/hinweisgeberstelle/>



Gesellschafterdarlehen

Darlehen im Konzernverbund

Bei konzerninternen Finanzierungen stellt sich die Frage nach dem fremdüblichen Zinssatz. Nun hat der Bundesfinanzhof bei Darlehen innerhalb eines Konzerns für mehr Klarheit gesorgt.



„Prüfen Sie den Zinssatz bei Darlehen eines Gesellschafters.“

Holger Schütter

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Osnabrück

Kapitalgesellschaften investieren bisweilen mit dem Geld eines Gesellschafters. In diesen Fällen fordert die Finanzverwaltung, dass der Zinssatz des Gesellschafterdarlehens mit dem eines Bankdarlehens vergleichbar und damit fremdüblich ist.

Die Frage der Fremdüblichkeit stellt sich bei Finanzierungen über Banken nicht. „Interessant sind für das Finanzamt die konzerninternen Darlehen. Denn auf den ersten Blick fehlt hier der Interessengegensatz zwischen den Beteiligten. Und oft genug vermutet der Fiskus hier eine Steueropti-

mierung“, erklärt Holger Schütter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Osnabrück. Daher prüft die Finanzverwaltung die Zinsen für solche Darlehen immer daraufhin, ob die Konditionen marktgerecht sind. Ansonsten droht eine Korrektur im Wege verdeckter Gewinnausschüttungen oder – bei internationalen Sachverhalten – über das Außensteuergesetz.

Wie der Zinssatz zu bemessen ist

Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt,

- wie der Zins bei Gesellschafterdarlehen zu bemessen ist und
- ob bei der Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung auch ein möglicher Finanzierungsrückhalt im Konzern einzubeziehen ist oder nicht.

Der BFH sprach sich dafür aus, dass nicht die Kostenaufschlagsmethode anzuwenden ist, sondern die Preisvergleichsmethode. Dabei muss das Vorgehen des Unternehmens dem Vergleich standhalten, wenn es Geschäfte nicht mit dem eigenen Konzern, sondern mit Außenstehenden macht. „Die Frage, wie die Bonität des Darlehensnehmers zu bewerten ist, war lange umstritten“, sagt Schütter. „Ist auf den gesamten Konzern abzustellen oder greift das Standalone-Rating?“ In dieser Frage hat sich der BFH für Letzteres entschieden.

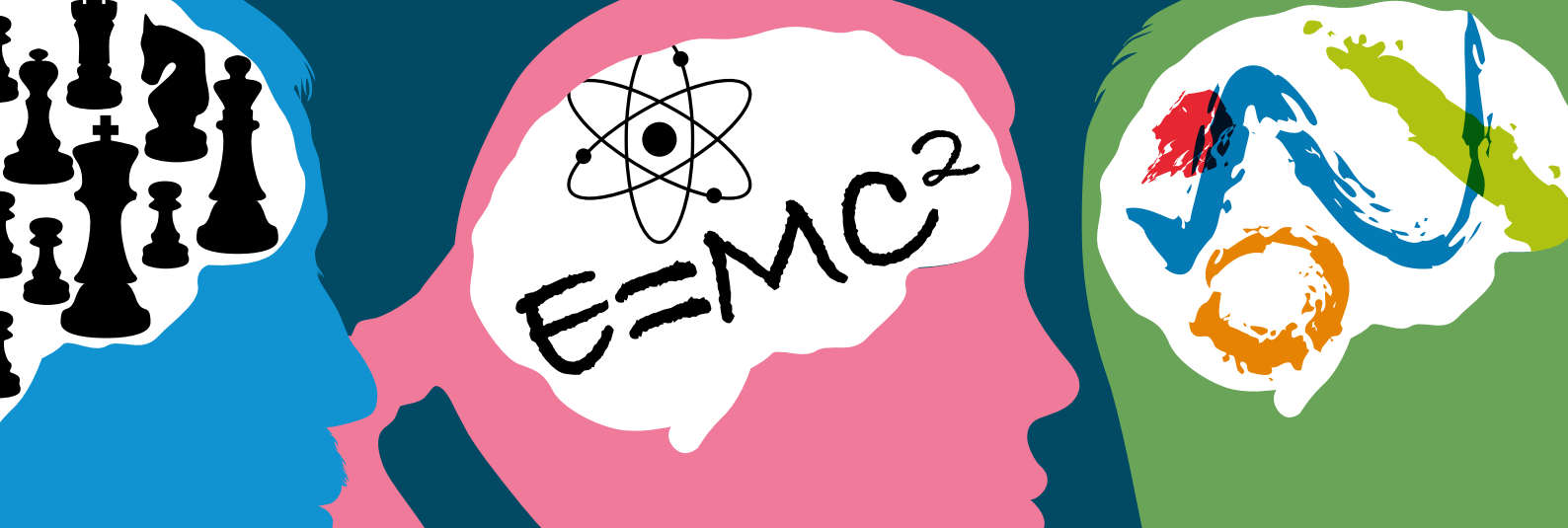
Wenn nicht bereits bei Darlehensaufnahme eine feste Zusage des Konzernrückhalts vorliegt, sondern nur nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen damit zu rechnen ist, darf das Finanzamt dies bei der unterstellten Bonitätsprüfung nicht berücksichtigen. Die darlehensaufnehmende Gesellschaft ist so zu beurteilen, als gäbe es den Konzern um sie herum nicht. „Damit sind durchaus höhere Zinsen gerechtfertigt, und das Finanzamt kann sich bei seiner Argumentation nicht mehr auf den Konzernrückhalt berufen“, erklärt Ecovis-Experte Schütter. ●



Sie haben Fragen?

- Wann gilt ein Zinssatz als fremdüblich?
- Nach welchen Kriterien beurteilt das Finanzamt die Fremdüblichkeit?
- Wie hoch darf der Zinssatz bei Gesellschafterdarlehen sein?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com



Schutz des geistigen Eigentums

So schützen Sie Ihr Know-how in China

Unternehmen investieren oft viel in die Entwicklung von Produkten oder technischen Erfindungen. Doch die Gefahr ist groß, dass andere diese Technologien für sich nutzen und sich so Wettbewerbsvorteile sichern – auf Kosten der Erfinder. Was ist zu beachten, um geistiges Eigentum in China effektiv zu schützen?

Unternehmen sind oft skeptisch, wenn sie an die Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) in China denken. Aber allen Behauptungen zum Trotz: In China existiert eine umfassende gesetzliche Grundlage zum Schutz von in- und ausländischem geistigem Eigentum. Zudem gibt es fortlaufend neue Entwicklungen, um Rechte am geistigen Eigentum durchzusetzen und zu schützen.

Die verschiedenen Schutzrechte nutzen

Die technischen Schutzrechte umfassen Patente, Gebrauchsmuster und Designschutz. Damit Unternehmen diese Schutzrechte in China durchsetzen können, müssen sie diese jedoch erst dort registrieren. Dies erfolgt durch einen Antrag bei der Patentverwaltungsbehörde des Staatsrats. „Wichtig zu beachten ist, dass sich die Regelungen in Hongkong, Taiwan und Macau unterscheiden“, erklärt Richard Hoffmann, Rechtsanwalt und China-Experte bei Ecovis in Heidelberg. Die Registrierungen der Schutzrechte in China sind dort nicht gültig. Daher müssen Unternehmen ihre Schutzrechte separat nach den jeweiligen Vorschriften vor Ort registrieren. „Das kann aufwendig sein. Mit den richtigen geforderten Unterlagen und rechtlicher Expertise



„Wir unterstützen Sie bei der Registrierung Ihrer Schutzrechte in China.“

Richard Hoffmann

Rechtsanwalt bei Ecovis in Heidelberg

vor Ort sind die Anmeldungen jedoch gut zu meistern“, sagt Hoffmann.

Gegen Schutzrechtsverstöße vorgehen

Ist eine Firma von einem Verstoß gegen ihre registrierten Schutzrechte betroffen, gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, um dagegen vorzugehen:

1. das gerichtliche Verfahren oder
2. das Verwaltungsverfahren.

Für das Verwaltungsverfahren sind das Amt zum Schutz geistigen Eigentums (SIPO) und

seine lokalen Behörden zuständig. „Als Maßnahme gegen IP-Schutzrechtsverletzungen können Unternehmer auch die chinesischen Zollbehörden einschalten“, empfiehlt Hoffmann. Denn diese dürfen Waren von Fälschern beschlagnahmen.

2021 hat China sein Patent- und Urheberrechtsgesetz aktualisiert und die Strafen für Verstöße verschärft. Bei Patentverletzungen in China ist eine Entschädigungszahlung von bis zu fünf Millionen Renminbi, also rund 695.000 Euro, zu zahlen. Zusätzlich hat die Regierung einen Strafschadensersatz (punitive damages) eingeführt. Er geht über den tatsächlichen Schaden hinaus und ist bei Beweis eines vorsätzlichen Vergehens anzuwenden.

Marken rechtzeitig schützen

Für den Schutz von Marken muss in China eine zusätzliche Registrierung folgen. Da China wie Deutschland Mitglied der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) ist, kann man dort Marken genauso wie in Deutschland durch das Madrider System (www.wipo.int/madrid/en) für Internationale Markenregistrierung anmelden. „Dennoch ist es empfehlenswert, eine Marke vor Ort in China anzumelden (siehe Kasten Seite 13). Denn der Markenschutz beginnt in

China, anders als in Deutschland, nicht bereits mit der Nutzung der Marke, sondern erst, wenn diese eingetragen ist“, macht Hoffmann deutlich.

Schutz von Markenrechten in China verstärkt

Seit 2019 gibt es eine Neuerung, die das böswillige Einreichen einer Marke strafbar macht. Das ist der Fall, wenn eine Person eine Marke einreicht, von der sie wusste oder hätte wissen müssen, dass dadurch die Rechte eines Dritten verletzt werden. Darunter fällt zum Beispiel das Anmelden einer bislang nicht registrierten ausländischen Marke.

Im Januar 2022 traten weitere Richtlinien in Kraft. Darin sind Kriterien definiert, um Markenrechtsverstöße zu identifizieren, beispielsweise das Eintragen einer Marke ohne

deren tatsächliche Nutzung. Bei Rechtsproblemen mit Marken gibt es auch hier die Alternative, ein Verwaltungsverfahren einzuleiten. Dafür ist das chinesische Markenamt CTMO zuständig.

Geistige Schutzrechte

Anders als bei technischen Schutzrechten oder Markenschutz sind Urheberrechte auch ohne vorherige Registrierung in China wirksam. Allerdings ist die freiwillige Registrierung eines Urheberrechts in China eine kostengünstige Möglichkeit, um sich zusätzlich abzusichern. „Die Registrierung ist eine gute Beweisgrundlage, falls es zu einem Prozess kommt“, sagt Hoffmann.

Auch beim Urheberrecht gibt es die Alternative des Verwaltungsverfahrens. Zuständig ist dafür das chinesische Amt zur Urheberrechtsverwaltung NCAC. Die Höhe des

Schadensersatzes bei der Verletzung des Urheberrechts liegt bei maximal fünf Millionen Renminbi. Auch ist es möglich, einen Strafschadensersatz einzufordern.

Strategie für IP-Schutz entwickeln

Es ist sinnvoll und empfehlenswert, dass sich Unternehmen für den Eintritt in den chinesischen Markt eine Strategie für den IP-Schutz überlegen. Im Folgenden einige Tipps zur Gestaltung des IP-Schutzes:

- eine gründliche Dokumentation der IP-Schutzrechte (Nachweise zur Registrierung, Gültigkeit und Inhaberschaft des Schutzrechts);
- IP-Schutz in Arbeitsverträge integrieren, beispielsweise durch Geheimhaltungsverpflichtungen;
- rechtliche Möglichkeiten von IP-Schutz bei Verträgen mit Joint Ventures, Lieferanten und Handelspartnern nutzen. ●

Schutz des geistigen Eigentums: So können Sie Ihre Marken in China registrieren

Registrierung: Eine Marke ist beim China Trade Mark Office (CTMO) zu registrieren. Ausländische Unternehmen ohne Sitz in China dürfen selbst keine Registrierung vornehmen. Sie müssen einen Markenvertreter (Trademark Agent), etwa einen Rechtsanwalt vor Ort, beauftragen. Alle Unterlagen sind in chinesischer Sprache abzugeben.

Registrierungsgebühren: Die behördlichen Gebühren, um eine Marke in jeweils einer Markenklasse und für nicht mehr als zehn Produkte in China zu registrieren, betragen meist nur wenige Hundert US-Dollar. Für jedes weitere Produkt der Warenklasse, also ab dem elften Produkt, werden weitere US-Dollar fällig. Zu den Kosten zählen etwa auch Anwalts- und Übersetzungsgebühren.

Schutzdauer der Marke: Ab ihrer Registrierung ist die Marke für zehn Jahre geschützt. Eine Verlängerung ist möglich. Bei internationalen, auf China erstreckte Registrierungen kann die Schutzdauer auch 20 Jahre betragen. Ist eine sechsmonatige Frist nach Schutzablauf verstrichen, in der Unternehmen bei Zahlung von erhöhten Gebühren die Verlängerung nachholen können, ist die betreffende oder eine mit ihr ähnliche Marke für ein ganzes Jahr für eine erneute Eintragung gesperrt.



Sie haben Fragen?

- Wie läuft das Anmeldeverfahren für Schutzrechte an geistigem Eigentum in China ab?
- Wo kann ich in Europa meine Patente anmelden?
- Was kann ich tun, um meine Rechte an geistigem Eigentum durchzusetzen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com



Familienstiftung

Bei einer Nachfolgeregelung auch an Stiftungen denken

Mit einer Stiftung lässt sich das Lebenswerk des Stifters und das Familienvermögen erhalten. Ganz unproblematisch ist eine Stiftung aber nicht. Denn der Zweck und die Satzung lassen sich kaum ändern. Wer die Details kennt, kann aber durchaus steuerliche Vorteile nutzen.

Bei einer Stiftung denken die meisten Menschen an gemeinnützige Stiftungen. Die Rechtsform der Stiftung ist darauf aber nicht begrenzt. Stiftungen können grundsätzlich jeden zulässigen Zweck verfolgen. Sie können auch als Familienstiftung den Angehörigen einer Familie zugutekommen. „Das eröffnet gerade bei Nachfolgeregelungen interessante Möglichkeiten“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt und Steuerberater Hannes Wunderlich in München.

Motive für Familienstiftungen

Errichten Stifter eine Familienstiftung, verfolgen sie damit primär das Ziel, das Familienvermögen vor zukünftiger Zersplitterung durch Erbteilung oder Verkauf zu bewahren. Dennoch können die Familienangehörigen, in der Regel die Abkömmlinge des Stifters, dauerhaft Erträge aus dem Vermögen erhalten. Besteht dieses Vermögen aus einem vom Stifter selbst gegründeten und aufgebauten Unternehmen, will dieser häufig auch, dass sein Lebenswerk ge-



„Gerade Doppelstiftungen sind steuerlich für eine Nachfolgeregelung interessant.“

Hannes Wunderlich
Rechtsanwalt und Steuerberater
bei Ecovis in München

sichert ist und fortgesetzt wird. „Die dauerhafte Unternehmensführung durch eine Stiftungsorganisation ist vor allem dann interessant, wenn sich unter den Abkömmlingen des Stifters keine Person befindet, die willens oder in der Lage wäre, dessen Nachfolge anzutreten“, sagt Wunderlich.

Vor- und Nachteile der Familienstiftung

Die Familienstiftung tritt zwischen Unternehmen und Familie. Sie übernimmt statt der Familie die Funktion des Eigentümers. Die Familienmitglieder haben danach keinen Zugriff mehr auf die Unternehmenssubstanz. Sie bekommen aber als Destinatäre, also als Begünstigte der Stiftung, weiterhin Erträge. Durch die Stiftungssatzung lässt sich festlegen, dass die Stiftungsorgane (teilweise) durch Familienmitglieder zu besetzen sind. Dadurch lässt sich ein dauernder Einfluss der Familie auf das Unternehmen sicherstellen.

Die Stiftungslösung hat aber auch Nachteile. Die Rechtsform erschwert es, sich an geänderte Verhältnisse anzupassen. Denn die Stiftungsorgane sind an die vom Stifter vorgegebene Stiftungssatzung gebunden. Sie lässt sich im Nachhinein nur eingeschränkt ändern. „Wichtig ist es daher, dass bereits der Stifter mit einer vorausschauenden Gestaltung der Satzung Möglichkeiten schafft,



dass die Stiftungsorgane die Satzung in bestimmten Fällen ändern können“, erklärt Andreas Hintermayer, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in München.

Stiftungsorgane und Satzung festlegen

Bei der rechtsfähigen Familienstiftung handelt es sich um ein rechtlich verselbstständigtes Vermögen, das vom Stifter einem besonderen Zweck gewidmet und mit einer Organisation versehen wurde. Sie entsteht als rechtsfähige Stiftung des Privatrechts durch das Stiftungsgeschäft, mit dem der Stifter die Grundlagen der Stiftung definiert und die Stiftungssatzung festlegt. Um ihre

Rechtsfähigkeit zu bekommen, braucht die Stiftung die staatliche Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde. Ist die Stiftung rechtsfähig, scheidet die gestiftete Vermögensmasse aus dem Vermögen des Stifters aus. Die Stiftungsorgane verwalten dieses dann. Sie sind dabei an den im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen gebunden.

Die aus dem Vermögen der Stiftung erwachsenden Erträge stehen den Destinatären zu. An die Stelle der Kontrolle durch den fehlenden Eigentümer tritt eine staatliche Stiftungsaufsicht. Sie hat Informations- und Prüfungsbefugnisse und muss bestimmten

Geschäften der Stiftungsorgane zustimmen. Die Satzung regelt die Details der Stiftungsorganisation, beispielsweise

- den Sitz der Stiftung,
- die Details über die Zweckverfolgung,
- die Geschäftsführung und Vertretung.

Sollen neben dem Vorstand weitere Organe bestellt werden, etwa ein Kuratorium oder ein Aufsichtsrat, ist auch das detailliert in der Satzung zu regeln. Der Stifter kann sich zwar Sonderrechte wie Satzungsänderungen zu seinen Lebzeiten vorbehalten. „Eine Änderung des Stiftungszwecks ist aber grundsätzlich nicht mehr möglich“, sagt Hintermayer. ●

Sonderfall Doppelstiftung: Welche Steuervorteile dieses Modell bringt

Will ein Stifter neben der Absicherung seiner Familie oder der Unternehmensfortführung auch gemeinnützige Zwecke fördern, ergeben sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten durch ein Doppelstiftungsmodell. Denn dabei lässt sich der Steuervorteil einer gemeinnützigen Stiftung mit dem einer Familienstiftung kombinieren.

Um eine Doppelstiftung zu errichten, überträgt der Stifter einen Teil seiner Gesellschaftsanteile an einer GmbH oder GmbH & Co. KG auf eine gemeinnützige Stiftung und die restlichen Gesellschaftsanteile auf eine Familienstiftung. Die beiden Stiftungen verfolgen mit den Unternehmenserträgen unterschiedliche Ziele. Zum einen sollen sie das Familienvermögen und -einkommen sichern, zum anderen gemeinnützige Zwecke fördern.

Dieses Modell der Doppelstiftung lässt sich steuerlich optimieren durch inkongruente, also nicht übereinstimmende Gewinnausschüttungen und Stimmrechte. Die Finanzverwaltung erkennt diese Gestaltungen in gewissen Grenzen auch steuerlich an. Damit kann die Doppelstiftung zur Optimierung der Erbschaftsteuer in Betracht kommen.



Sie haben Fragen?

- In welchen Fällen kann ich eine Stiftung einrichten?
- Was kostet es, eine Stiftung einzurichten?
- Lassen sich Familienmitglieder aus einer Stiftung ausschließen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com



Umsatzsteuerliche Organschaft: Europäischer Gerichtshof widerspricht der Finanzverwaltung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) widerspricht in seinem Urteil vom 15. April 2021 der gängigen Ansicht der Finanzverwaltung. Laut EuGH reicht die Stimmrechtsmehrheit an einer Personengesellschaft, um diese finanziell beim Organträger einzugliedern. Für Unternehmensgruppen, bei denen Beteiligte keine Vorsteuer abziehen dürfen, kann die umsatzsteuerliche Organschaft vorteilhaft sein. Denn in einer Organschaft entfällt die Umsatzsteuer auf Leistungen, die eine Organgesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe oder des Organkreises für andere erbringt. Das ist beispielsweise besonders interessant, wenn ein Organträger ohne Vorsteuerabzugsrecht personalintensive Leistungen von seiner Organgesellschaft bezieht.

Bisher waren Gesellschaftsstrukturen mit Personengesellschaften als Organgesellschaften nur eingeschränkt möglich. Dies weitet die EuGH-Rechtsprechung mit einem Urteil aus dem Jahr 2021 aus (Rechtssache C-868/19). Auch wenn sich die Finanzverwaltung noch nicht zum Urteil geäußert hat, können sich betroffene Unternehmer zu ihrem Vorteil auf das EuGH-Urteil berufen.

Ein Beispiel, in welchen Fällen der EuGH und die Finanzverwaltung die umsatzsteuerliche Organschaft bejahen und wie sich das Urteil des EuGH auswirkt, finden Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/umsatzsteuerliche-organschaft-europaeischer-gerichtshof-widerspricht-der-finanzverwaltung/>



Die Grundsteuererklärung 2022: Was Immobilienbesitzer jetzt tun müssen

Alle Grundstücksbesitzer müssen zwischen Juli und Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abgeben. Auf Basis dieser Erklärungen berechnen die Finanzämter auf Grundlage neuer Regeln den künftigen Grundsteuerwert. Von der neuen Grundsteuer betroffen sind alle, die Grundstücke, Immobilien oder land- und forstwirtschaftliche Flächen besitzen. Um die Grundsteuererklärung abzugeben, braucht jeder Eigentümer verschiedene Informationen über sein Grundstück. Welche er genau braucht, ist unterschiedlich. Das hängt davon ab, in welchem Bundesland sich das Grundstück befindet. Grundbesitzer sollten sich also zeitnah informieren und vorbereiten. Welche Informationen Sie genau brauchen, erfahren Sie von Ihrem Ecovis-Steuerberater.

Zur Aufzeichnung des Ecovis-Online-Seminars zur Grundsteuererklärung geht es hier: <https://de.ecovis.com/events/die-neue-grundsteuer-was-muessen-grundstueckseigentuemers-jetzt-tun/>



Steuerfreie Arbeitgeberleistungen: Die neue Broschüre 2022

Sie wollen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwas Gutes tun? Dann bestellen Sie die neue Ecovis-Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2022“ für zehn Euro netto: presse@ecovis.com

Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater unterstützen Sie bei der Auswahl einer passenden Lösung.



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Katja Nötzel (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); redaktion-red@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©iconimage, Adobe Stock. Alle Bilder ohne direkten Bildnachweis: ©Ecovis.

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

